

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. April 2026

Nr. 35

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der
Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher
Instituts für Technologie (KIT)

148

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von

§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Zweiten Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 20)

i.V.m.

§ 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. 139)

sowie

§ 15 Abs. 2 Nr. 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie in der Fassung vom 26.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 16 vom 27.02.2025)

hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 24.02.2026 folgende Satzung zur Änderung der

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie in der Fassung vom 26.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 16 vom 27.02.2025)

beschlossen.

Der Ältestenrat wurde darüber informiert und hat keinen Widerspruch erhoben.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 23.02.2026 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1:

1. § 19 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus. Die Geschäftsordnung soll für Differenzen innerhalb von Referaten ein Schlichtungsverfahren vorsehen.“

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Referaten

1. Vorsitz,
2. Finanzen,
3. Inneres,
4. Hochschulgruppen,
5. Soziales,
6. Chancengleichheit und

7. Internationales.

Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit weitere Referate einrichten oder auflösen und die Bezeichnung der Referate nach S. 1 ändern. Jedes Referat besteht zumindest aus einer Referentin. Das Studierendenparlament kann die Zahl der Mitglieder der Referate festlegen. Abweichend hiervon wird die Zusammensetzung des Finanzreferats in der Finanzordnung geregelt. Die maximale Anzahl an Referentinnen im Referat Vorsitz ist auf zwei Personen begrenzt

(2) Das Studierendenparlament besetzt zu Beginn seiner Amtszeit die Referate durch geheime Wahl in getrennten Wahlgängen mit Mitgliedern der Studierendenschaft. Die Geschäftsordnung kann näheres hierzu regeln.

(3) Der Vorstand ist im Amt, wenn die Referate Vorsitz und Finanzen jeweils mit mindestens einer Referentin besetzt sind.

(4) Die Referentinnen im Referat Vorsitz sind die Vorsitzenden des Vorstands. Im Falle, dass das Referat Vorsitz mit nur einer Referentin besetzt ist, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Diese vertritt die Vorsitzende im Falle einer Verhinderung. Sind die Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig verhindert, werden sie durch die Person im Referat Finanzen vertreten, welche nach § 46 zuerst kommt. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung abweichende und ergänzende Regelungen zu § 20 Abs. 4 S. 4 treffen.

(5) Die Vorstandsmitglieder scheiden aus

1. wenn ein neuer Vorstand nach Abs. 3 im Amt ist,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Rücktritt; dieser ist der Vorsitzenden des Vorstands, bzw. im Falle eines Rücktritts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern des Vorstands, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,
4. durch Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des Studierendenparlaments.

Ist ein Referat nicht vollständig besetzt, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

(6) In das Referat Chancengleichheit sollen mindestens zwei Personen gewählt werden. Alle Referate sollen paritätisch besetzt sein.

(7) Der Vorstand der Studierendenvertretung ist in seiner Gesamtheit sowie in der Besetzung seiner Referate so zu bilden, dass die Vielfalt der Studierendenschaft in angemessener Weise repräsentiert wird.“

3. § 20a Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden

1. die Vorsitzenden des Vorstands,
2. im Falle, dass es nur eine Vorsitzende gibt, die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,
3. die Finanzreferentinnen im Sinne der Finanzordnung und
4. weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Mit dem Verlust ihres Amtes scheiden Mitglieder nach S. 1 Nrn. 1 bis 3 aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand scheiden gewählte Mitglieder

nach S. 1 Nr. 4 ebenfalls aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands darf 12 nicht überschreiten.

(3) Die Vorsitzenden des Vorstands sind Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten die Studierendenschaft einzeln nach § 65a Abs. 3 S. 4 LHG.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)